

Importeinschränkungen von Bio Suisse

(Version 01/2021)

Grundlagen

Bio Suisse Richtlinien Teil V, Kap. 2 «Importeinschränkungen von Bio Suisse» (S. 301)

https://www.bio-suisse.ch/media/VundH/Regelwerk/2021/bio_suisse-richtlinien_2021_de.pdf

Die Importeinschränkungen basieren auf den Grundsätzen und Zielen Teil V, Kap. 1.

Ausgangslage

Die Kernaufgabe von Bio Suisse als Dachverband der Schweizer Knospe-Betriebe ist die Förderung von inländischen Knospe-Produzenten und -Produkten. Bio Suisse erlaubt jedoch den Import von Lebensmitteln, die nicht oder nicht in genügender Menge oder Qualität in der Schweiz produziert werden. Importprodukte sollen das Sortiment ergänzen und Angebotslücken schliessen, unter der Voraussetzung, dass das importierte Produkt die inländische Knospe-Produktion nicht konkurriert und dem Image der Knospe nicht schadet.

Das heisst, auch wenn ein Lebensmittel auf nach Bio Suisse Richtlinien kontrollierten und zertifizierten Betrieben im Ausland produziert wird, erhält es nicht automatisch die Knospe. Bio Suisse prüft ein Produkt und dessen Herkunft zusätzlich in Bezug auf die verschiedenen Importeinschränkungen gem. Bio Suisse Richtlinien Teil V, Kap. 2 «Importeinschränkungen von Bio Suisse». In dieser Weisung ist geregelt, wie und nach welchen Kriterien Importprodukte bewertet und zugelassen werden.

Bewertung

Ein Produkt wird von mehreren Bewertungsteams überprüft. Jedes Team besteht aus Personen von der Geschäftsstelle sowie aus Bio Suisse Gremien, unterstützt von weiteren Fachleuten aus dem nationalen und internationalen Netzwerk. Die Teams schätzen für ihren Bewertungsblock ein, ob ein Produkt für die Vermarktung mit der Knospe zugelassen werden soll oder nicht.

Die sechs Bewertungsblöcke sind:

- **Priorität/Verfügbarkeit Schweiz**
Je grösser die Verfügbarkeit des Produktes aus Schweizer Produktion ist, desto eher wird von einer Zulassung des Importproduktes abgeraten.
- **Priorität Inlandverarbeitung**
Produkte mit einfachen Verarbeitungsprozessen vor Ort im Ausland werden in der Regel zugelassen. Bei stärker verarbeiteten Produkten muss der Importeur eine Begründung vorlegen. Die Importprodukte werden nur in Ausnahmefällen für die Zulassung einer Vermarktung mit der Knospe empfohlen.
- **Sortimentspolitik**
Je bereichernder für das Sortiment und je höher das Potential für die Steigerung des Absatzes von Schweizer Knospe-Produkten, desto positiver die Bewertung.
- **Glaubwürdigkeit**
Produkt und Herkunft werden auf ihr Risiko analysiert, der Glaubwürdigkeit der Knospe zu schaden. Je höher das Risiko, die Glaubwürdigkeit zu gefährden, desto eher wird von einer Zulassung für die Vermarktung mit der Knospe abgeraten.

Für Importe von ausserhalb Europas und Mittelmeer-Anrainerstaaten werden zusätzlich geprüft:

- **Priorität/Verfügbarkeit Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten**
Gemäss dem Grundsatz, dass Importe aus dem nahegelegenen Ausland bevorzugt werden sollen, werden lange Transportdistanzen als kritisch angesehen. Je grösser die Verfügbarkeit in Europa und Mittelmeer-Anrainerstaaten, desto eher beurteilt Bio Suisse deshalb ein Importprodukt aus fernen Ländern als imagekritisch.
- **Nachhaltigkeit bei Produkten von ausserhalb Europas oder den Mittelmeer-Anrainerstaaten**
Je höher die Verfügbarkeit des Produkts aus Europa und den Mittelmeer-Anrainerstaaten, desto eher müssen sich die Produktionsbetriebe und -projekte von ausserhalb durch Nachhaltigkeitsleistungen auszeichnen, die über die Bio Suisse Richtlinien hinausgehen. Ein Mehrwert im Nachhaltigkeitsbereich kann so die Zulassung von Produkten mit grösseren Transportdistanzen rechtfertigen.

Entscheid

Aufgrund der Beurteilungen und Empfehlungen der Bewertungsteams verfasst ein Kernteam der Geschäftsstelle eine Gesamtbewertung und stellt einen Antrag an das Qualitätsgremium (QG). Basierend darauf entscheidet das QG, ob die Zulassung für die Vermarktung mit der Knospe gegeben wird. Der Entscheid wird danach dem Importeur mitgeteilt und online veröffentlicht:

<https://international.biosuisse.ch/de/zulassung>

Wird aufgrund der neuen Bewertung einem bereits importierten Knospe-Produkt die Zulassung zur Vermarktung mit der Knospe entzogen, gibt es aus Fairness gegenüber dem Betrieb im Ausland und dem Schweizer Importeur eine Übergangszeit. Die involvierten Betriebe werden kontaktiert und eine Frist festgelegt, bis wann das Produkt weiterhin mit der Knospe verkauft werden kann.